Gemeinde Riniken



Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Riniken

vom 16. Dezember 2011

Die Ortsbürgergemeinde Riniken erlässt, gestützt auf § 7 Abs. 2. lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 und § 6 und 7 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992 das nachfolgende Reglement über die Aufnahme in das Ortbürgerrecht von Riniken.

Die Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechts von Riniken aufgrund eines Einbürgerungsgesuchs durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.
- ² Der Erwerb des Ortsbürgerrechts von Gesetzes wegen richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (§ 4 OBüG).
- ³ Die Aufnahme erstreckt sich in der Regel auch auf die unter elterlicher Sorge der Bewerberin oder des Bewerbers stehenden Kinder, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn jene schriftlich zustimmen.

B. Aufnahmebestimmungen

§ 2 Voraussetzungen

- ¹ Personen, welche
 - Riniken als ihre Heimat betrachten.
 - sich mit den örtlichen Traditionen verbunden fühlen,
 - an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert und
 - bereit sind, sich an den Bestrebungen der Ortsbürgergemeinde zu beteiligen,

können in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Riniken aufgenommen werden, wenn sie das Gemeindebürgerrecht von Riniken besitzen und

- a) der Ehegatte Ortsbürger ist, oder
- b) durch Heirat das Ortsbürgerrecht verloren haben, oder
- c) insgesamt während mindestens 10 Jahren in Riniken Wohnsitz haben.
- ² Stellen Ehegatten oder Paare in einer eingetragenen Partnerschaft gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine Partner die Wohnsitzerfordernisse nicht, so genügt die eheliche Gemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft während 3 Jahren sofern man in dieser ehelichen Gemeinschaft/eingetragenen Partnerschaft lebt.
- ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechts der Gemein-de Riniken.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- Das Gesuch um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Riniken ist dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.
- ² Der Gemeinderat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht erfüllt werden.
- ³ Der Gemeinderat unterbreitet der nächsten Ortsbürgergemeindeversammlung einen Antrag zur Beschlussfassung über die Aufnahme als Ortsbürger oder auf Ablehnung des Gesuchs.
- ⁴ Durch den rechtskräftigen Einbürgerungsbeschluss der Ortsbürgergemeinde wird der Gesuchsteller Bürger der Ortsbürgergemeinde Riniken.

§ 4 Einbürgerungsgebühr

- ¹ Die Gebühr für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht beträgt Fr. 200.00 pro mündige Person.
- ² Für die in das Gesuch miteinbezogenen unmündigen Kinder des Gesuchstellers wird keine Abgabe erhoben.
- ³ Personen, die sich um die Gemeinde Riniken und ihre Bewohner in hohem Masse und in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben und die Voraussetzungen gemäss § 2 erfüllen, können unentgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufgenommen werden.

C. Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Annahme durch die Ortsbürger-Gemeindeversammlung in Kraft.

Beschlossen von der Ortsbürger-Gemeindeversammlung am 16. Dezember 2011.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Ernst Obrist Jörg Hunn